

*In einem anonymen Schreiben vom 16. Februar 2002 wurde behauptet, das Geriatriezentrum Am Wienerwald (GZW) habe Anti-Dekubitusmatratzen angekauft, deren Motoren ein Produktionsdatum zeigten, das nicht mit den Daten der Ausschreibungsunterlagen übereinstimme. Da die als Vorführmodelle deklarierten Matratzen einen teilweise desolaten Zustand aufwiesen und auffällig oft ausfielen, werde die Ansicht vertreten, dass es sich hierbei um "alte Ausschussware" handeln würde.*

*Die Prüfung ergab, dass nicht in allen Fällen das Produktionsdatum und damit das Alter der Matratzen eindeutig feststellbar waren und daher mit der Lieferfirma Verhandlungen über etwaige Bonifikationen aufzunehmen waren.*

1. In der anonymen Anzeige war zunächst darauf hingewiesen worden, dass das GZW im Jahr 2001 15 Anti-Dekubitusmatratzen von der Firma K. gekauft habe, wobei es sich an eine Ausschreibung des Sozialmedizinischen Zentrums Floridsdorf, Geriatriisches Pflegezentrum ("GZFLO") "angehängt" hätte, um eine eigene Ausschreibung zu vermeiden. Weiters wurde behauptet, die angekauften Matratzen wären als "Vorführmodelle" deklariert und somit billiger als Neupreissysteme gewesen. In der Praxis habe aber festgestellt werden müssen, dass diese Matratzen teilweise einen desolaten Eindruck gemacht hätten bzw. auffallend oft ausgefallen wären. Der Anzeiger stellte auch die Frage, wie viele Vorführmodelle eine Firma habe, wenn dazu noch bedacht werde, dass auch das GZFLO diese Produkte angekauft hat.

1.1 Die Erhebungen des Kontrollamtes ergaben, dass das GZW tatsächlich eine so genannte "Anschlussbestellung" an eine offene Ausschreibung des GZFLO durchgeführt hatte.

Im gegenständlichen Fall war nach den mit Erlass der Magistratsdirektion vom 10. September 1999, MD-197-5/99, herausgegebenen Richtlinien für die Vergabe von Leistungen durch Dienststellen der Stadt Wien, basierend auf der ÖNorm A 2050, Ausgabe 1993, vorzugehen, da der für die Anwendung des Wiener Landesvergabegesetzes - WLVerG, LGBl. Nr. 36/1995 idgF, maßgebende Schwellenwert von 200.000,-- EUR ohne USt nicht erreicht wurde.

Unter Pkt. 1.4.2 der ÖNorm A 2050 wird ausgeführt, dass grundsätzlich ein offenes Verfahren stattzufinden hat. Ein Verhandlungsverfahren - im Falle des GZW lag ein solches vor - ist nur dann zulässig, wenn einer der Ausnahmefälle gemäß Pkt. 1.4.2.4 gegeben ist. Das GZW griff jedenfalls in Konformität mit den Vergaberichtlinien der Stadt Wien auf jenen Ausnahmetatbestand der ÖNorm A 2050 zurück, der besagt, dass ein weiterer Auftrag über die gleiche Leistung an den ursprünglichen Auftragnehmer erfolgen darf, wenn dieser keinen betragsmäßig höheren Preis als für die ursprüngliche Leistung verlangt und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist. Lt. Mitteilung des GZW seien diese Voraussetzungen gegeben gewesen.

1.2 Wie das Kontrollamt weiters feststellte, wurden im Leistungsverzeichnis LV09 der Firma K., das einen Bestandteil des Angebotes an das GZFLO darstellte, die Matratzen als "Vorführmodelle" Baujahr 1998/99 angeboten. Das GZW hat auf Grund eines Verhandlungsverfahrens ebenso bezeichnete Matratzen von derselben Firma bezogen.

Zu der Bezeichnung "Vorführmodell" teilte die Firma K. dem Kontrollamt mit, dass es sich um bereits in Betrieb gestandene Anti-Dekubitusmatratzen gehandelt habe. Außerdem wurde von ihr die Meinung vertreten, dass eine effiziente Wirkung nur durch Erprobung nachgewiesen werden könne. Im Übrigen würden gerade diese Matratzen wegen der hervorragenden Eignung für die Dekubitusprophylaxe und -therapie und vor allem wegen ihres Preis-Leistungs-Verhältnisses gegenüber dem weit teureren Anti-Dekubitusbett einer verstärkten Nachfrage unterliegen, sodass dieses Produkt österreichweit in einer wesentlich größeren Stückzahl für Demonstrationszwecke bzw. als Testprodukt in einschlägigen Einrichtungen eingesetzt worden sei und sich dadurch auch die weitaus höhere Stückzahl an sog. "Vorführmodellen" erklären würde. Dieser Umstand habe auch die Möglichkeit eröffnet, die von beiden Geriatriezentren vorgenommenen Bestellungen aus diesem gesamtösterreichischen Bestand abzudecken.

Die Firma K. teilte dem Kontrollamt außerdem mit, dass vor der Auslieferung an das GZW bei allen 13 Matratzen eine Generalüberholung sowie ein Austausch der Ver-

schleißkomponenten durchgeführt worden wären, worauf auch die Gewährung einer einjährigen Garantie beruht habe.

1.3 Einem Schreiben der Firma K. vom 24. November 2000 an die Wirtschaftsabteilung des GZW konnte entnommen werden, dass die im Zuge der Ausschreibung des GZFLO gewährten Konditionen für den Ankauf der Vorführmodelle von Anti-Dekubitusmatratzen auch für das GZW gelten würden und dieses Angebot bis zum 31. August 2001 aufrecht bliebe. Der Preis einer Matratze sollte nach Berücksichtigung der jeweils gewährten Rabatte um rd. 28 % unter dem üblichen Verkaufspreis liegen.

Am 5. Dezember 2000 wurden von der Abteilung Wirtschaft unter den Bestellnummern 004336 und 004346 13 Matratzen zu einem Gesamtpreis von 76.131,22 EUR bestellt. Die Lieferung (26 Laken sowie die gleiche Anzahl an Kissen wurden kostenlos zur Verfügung gestellt) erfolgte am 13. Dezember 2000 an den im GZW eingerichteten Pool, wobei die Übernahme mit Stempel und Unterschrift bestätigt wurde; die Rechnungslegung erfolgte am 29. Dezember 2000.

Anhand des Inventarverzeichnisses unterzog das Kontrollamt die 13 Anti-Dekubitusmatratzen einer Einschau vor Ort und fand diese auf zahlreichen Stationen im Einsatz vor. Da diese Matratzen seit dem Ankauf im Dezember 2000 im Einsatz standen, war eine Beurteilung hinsichtlich des in der anonymen Anzeige behaupteten teilweise desolaten Zustandes nicht möglich.

1.4 Nach der Übernahme wurden die elektrotechnischen Teile jedes einzelnen Produktes von der Abteilung Medizintechnik am 14. bzw. 18. Dezember 2000 gemäß ÖVE-MG/EN 60 601-1 und dem Österreichischen Medizinprodukte-Gesetz auf sicherheitstechnische Mängel überprüft, die eine Gefährdung des Patienten, des Anwenders oder der Umgebung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch hervorrufen könnten. Mit der Ausstellung der Genehmigungsausweise pro Medizinprodukt, die vom Kontrollamt lückenlos eingesehen wurden und neben einer Reihe von einschlägigen Daten (wie Anlagenummer, Kostenstelle, Standort, Baujahr, Seriennummer, CE-Prüfzeichen) auch das Prüfprotokoll enthalten, wurde bescheinigt, dass keine sicherheits-

technischen Mängel vorlagen und einer Inbetriebnahme dieser Matratzen mit den angeführten Seriennummern nichts im Wege stand.

1.5 Weiters ließ sich das Kontrollamt alle Störungsanzeigen, Lieferscheine, Fehler- und Reparaturbeschreibungen sowie die dazugehörigen Rechnungen der Firma vorlegen.

Die Einsicht in diese Unterlagen ergab, dass bei sechs der 13 Matratzen im Jahre 2001 tatsächlich Reparaturen vorgenommen werden mussten, wobei die erste Störungsmeldung vom 26. Jänner und die letzte vom 12. September 2001 datierte. Bei fünf Matratzen mussten der Gebläsemotor bzw. der Ventilstellmotor, bei zwei die Membran-Tastatur ausgewechselt werden. Da auf die elektrotechnischen Teile - wie bereits erwähnt - eine Garantie von einem Jahr gewährt worden war, erfolgten die Reparaturen kostenlos, was den dazugehörigen Rechnungen auch zu entnehmen war. Von der Abholung bis zur Rückstellung der zu reparierenden Matratzen vergingen mitunter mehrere Wochen, den diesbezüglich eingesehenen Unterlagen war jedoch zu entnehmen, dass während dieser Zeit kostenlos Ersatzgeräte zur Verfügung gestellt wurden.

1.6 Zur Aufbereitung bzw. Pflege ist anzumerken, dass gerade die Matratzen dieser Firma ganz bestimmter Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen bedürfen. Hiefür werden von mehreren Firmen entsprechende Hygieneservice-Verträge angeboten, die zumeist beim Kauf abgeschlossen werden. Lt. Mitteilung der Firma K. habe sie dem GZW diesbezügliche Verträge angeboten, in welchen u.a. auch ein sog. Basisservice inkludiert gewesen sei. Dieses Service sei im ersten Jahr kostenfrei und beinhalte ein regelmäßiges Reinigen des Filters und einen Check des Systems.

Vom GZW wurden beim Ankauf dieser Matratzen keine Hygieneservice-Verträge abgeschlossen. Derartige Regelungen wurden erst sechs Monate später mit 1. Juni 2001 - allerdings nicht mit der Lieferfirma K., sondern mit der Firma S. - getroffen.

Hiezu teilte das GZW dem Kontrollamt mit, dass erst nach Ankauf dieser Matratzen Preisverhandlungen über Hygieneservice-Verträge mit diversen Firmen geführt worden

waren. Über diese Vertragsverhandlungen seien von dem zuständigen Bediensteten jedoch keine Akten angelegt worden, sodass keine Hinweise auf Gegenofferte und keine Begründung für die Wahl der Firma S. vorgefunden werden konnten. Gleichzeitig habe eine Arbeitsgruppe Hygienerichtlinien für sämtliche im GZW eingesetzten Anti-Dekubitussysteme erarbeitet und entschieden, die Wischdesinfektion bei den Matratzen selbst durchzuführen und erst bei starker Verschmutzung eine chemothermische Reinigung von der Firma K. durchführen zu lassen. Nach einiger Zeit habe jedoch festgestellt werden müssen, dass bei diesen Matratzen die Wischdesinfektion auf Grund des Kammersystems und der Oberflächenstruktur nicht ausreichend sei, sodass nach Abklärung mit dem Pool und dem Hygieneteam von der Materialwirtschaft erst mit 1. Juni 2001 die entsprechenden Hygieneservice-Verträge je Matratze abgeschlossen worden seien.

1.7 Die Einsicht in die 13 Hygieneservice-Verträge mit der Firma S. zeigte, dass diese die Laufzeit und den Preis auswiesen, darüber hinaus fanden sich Aufzählungen bestimmter Leistungen, wie Endkontrolle und Funktionsprüfung des gesamten Systems, wozu nach Meinung des Kontrollamtes auch eine Kontrolle des Filters zählen müsste.

Da davon ausgegangen werden muss, dass ein ständiger Betrieb auch einen entsprechend stark verstaubten Filter verursacht, der Hygieneservice-Firma eine laufende Kontrolle bloß des Filters u.a. auch aus zeitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, müsste - da lt. der Firma K. für ein klagloses Funktionieren auch ein staubfreier Filter erforderlich ist - vom Spitalsbetrieb dafür Sorge getragen werden, dass die diesbezügliche Reinigung, die ohnehin durch einige wenige Handgriffe - also ohne wesentlichen zeitlichen Aufwand - durchführbar ist, von einem hiemit beauftragten Personenkreis regelmäßig wahrgenommen wird.

In der Zwischenzeit ist die einjährige Garantie sowie der ursprüngliche Hygieneservice-Vertrag abgelaufen. Es wurde dem GZW daher empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, die die Funktionstüchtigkeit garantieren und darüber hinaus auch zu prüfen, ob in

Hinkunft mit Matratzen das Auslangen gefunden werden kann, die einer einfacheren Pflege bzw. Aufbereitung bedürfen.

Stellungnahme der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Auf Grund der vertraglichen Gegebenheiten konnten die Hygieneservice-Verträge vom 1. Juni 2001 frühestens per 31. Mai 2002 gekündigt werden.

In weiterer Folge wurden am 1. Juli 2002 gültige Hygieneservice-Verträge mit der Herstellerfirma K. abgeschlossen, welche neben einem regelmäßigen Hygieneservice alle vier Wochen eine zusätzliche 14-tägige Kontrolle des Systems beinhalten. Dieser Service-Vertrag wurde mit dem Bestbieter nach Angebotsvergleich abgeschlossen.

Folgende Maßnahmen wurden im Zuge des Verfahrens für Neuankäufe von Anti-Dekubitussystemen beschlossen:

Unter den Zuschlagskriterien wird künftig die einfache Pflege des Produktes bzw. Aufbereitung verstärkt bei der Produkt- bzw. Eigenschaftsbewertung berücksichtigt werden.

Das optionale Anbieten sämtlicher möglicher Service-Verträge (Hygiene, Mechanik etc.) ist künftig Bestandteil jeder Ausschreibung.

Darüber hinaus wird sich das im GZW situierte und bestens eingeführte Produkt-Test-Koordinations-Komitee eingehend im Vorfeld mit Bewertungen derartiger Zuschlagskriterien befassen.

2.1 Weiters wurde in der anonymen Anzeige bemerkt, dass die angekauften Motoren

bereits zwischen 1994 und 1995 produziert worden seien (was an der Seriennummer und dem eingestanzten Produktionsdatum am System ersichtlich sei) und teilweise nicht einmal über ein CE-Prüfzeichen verfügten. Es wurde daher die Meinung geäußert, dass diese Matratzen bereits seit sechs bis sieben Jahren im Mietzyklus verwendet und nun als "alte Ausschussware" der Stadt Wien verkauft worden seien. Auf eine diesbezügliche Anfrage an den zuständigen Mitarbeiter der Firma K. sei der Anzeigerin bzw. dem Anzeiger geantwortet worden: "Was wollt's denn für das bisserl Geld, vielleicht komplett neue Systeme?".

2.2 Um die Stichhaltigkeit dieses Vorwurfes zu überprüfen, hat das Kontrollamt in Anwesenheit von Bediensteten des GZW und der Abteilung Medizintechnik die Matratzen einer Prüfung unterzogen. Diese ergab, dass auf elf von 13 Kunststoffgehäusen kein Hinweis auf das im Leistungsverzeichnis der Firma angegebene Baujahr 1998/99 vorgefunden werden konnte, weil die entsprechenden Aufkleber auf der Geräterückseite nicht vorhanden waren. Auf zwei Gehäusen fanden sich als Angabe für die Erzeugung die Jahre 1994 bzw. 1995. Ein Mitarbeiter der Firma K. hatte hierzu erklärt, dass der Import der Matratzen in der Regel maximal zwei Monate nach dem Erzeugungsdatum erfolge.

Auf Grund dieser Fakten erschien nach Ansicht des Kontrollamtes das im Angebot der Vorführmodelle genannte Baujahr 1998/99 zumindest fraglich.

Zu einer entsprechenden Aufklärung hatte die Abteilung Medizintechnik nicht beigetragen, die im Genehmigungsausweis als Baujahr der Motoren das Jahr 2000 angegeben hatte. Als Begründung dieser Annahme wurde dem Kontrollamt mitgeteilt, dass sie auf Grund nicht erkennbarer bzw. fehlender Hinweise auf das Baujahr das Datum ihrer sicherheitstechnischen Prüfung als solches angenommen hatte.

Sollte es sich bei den Matratzen tatsächlich um solche der Baujahre 1994/95 handeln, war der auf den Verkaufspreis (unter Berücksichtigung der Rabatte) gewährte Nachlass von rd. 28 % als nicht angemessen zu bezeichnen.

Es wurde dem GZW daher empfohlen, den vom Kontrollamt aufgezeigten Sachverhalt einer internen Überprüfung zu unterziehen und an die Lieferfirma heranzutreten, um einerseits entsprechende Aufklärung zu erhalten und andererseits eine für das GZW befriedigende finanzielle Regelung zu erwirken. In Hinkunft sollte bei Ankäufen von Wirtschaftsgütern verstärkt darauf geachtet werden, dass die in den Angeboten angeführten Daten mit den tatsächlichen Gegebenheiten auch übereinstimmen.

Trotz mehrfacher Fristsetzung konnte die Firma K. bisher keinen schlüssigen Nachweis über die Korrektheit der in der Ausschreibung angegebenen Produktionsdaten geben. Im Hinblick darauf, dass ein Großteil der Geräte keinen Hinweis auf das Baujahr aufwies bzw. das CE-Kennzeichen teilweise fehlte, wurde seitens der Direktion des GZW die Firma zur umgehenden Klärung des Sachverhaltes aufgefordert.

Der Aufforderung der Direktion des GZW um Klärung ist die Lieferfirma noch nicht nachgekommen. Es wurde von der Firma K. lediglich ein Fax vom 8. Oktober 2002 übermittelt, in dem bestätigt wurde, dass die Matratzen mit den angegebenen Seriennummern 1998 hergestellt worden seien.

In einem Schreiben vom 20. September 2002 war von der Firma K. im Sinne der bisherigen und künftigen Zusammenarbeit angeboten worden, Geräte, bei denen Zweifel bestehen, auf Neugeräte umzutauschen.

Ungeachtet möglicher strafrechtlicher Relevanz wird diese Lösung vom GZW angestrebt, um Schaden für die Stadt Wien abzuwenden. Die weitere Vorgangsweise wird zwischen dem Krankenhaus, der Stabstelle Interne Revision der Generaldirektion und dem Bereich Recht der Teilunternehmung 3 abgestimmt werden.